

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 14 65. Jahrgang

Donnerstag, 05. April 2012

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

BEKANNTMACHUNG

Aktuelle Bodenrichtwerte 2012

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Solingen hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung - GAVO NRW) in den zurzeit gültigen Fassungen die Bodenrichtwerte zum 01.01.2012 ermittelt und am 14.02.2012 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind für jedermann kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse www.boris.nrw.de wird dem interessierten Bürger nach Eingabe von Gemeinde, Straßename und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit Darstellung des aktuellen Bodenrichtwertes präsentiert, wobei auch dessen beschreibende Merkmale abgerufen werden können. Ein Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert je Quadratmeter, der sich auf ein gebietstypisches Grundstück in der jeweiligen Bodenrichtwertzone bezieht (sogenanntes Richtwertgrundstück).

Außerdem wird während der Geschäftszeiten (Mo.-Fr. 8:00-13:00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 3.040 im III. OG und (Do. 14:00 - 18:00 Uhr) im Kundencenter des Stadtdienstes Vermessung und Kataster, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 3.022 im III. OG, Auskunft über Bodenrichtwerte erteilt (§196 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 11 Abs. 5 GAVO NRW). Zusätzlich werden Auskünfte auch telefonisch erteilt unter der Telefonnummer 0212 290-4273.

Solingen, 26.03.2012

Der stellv. Vorsitzende des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Solingen

gez.
Filenius
Städtischer Obervermessungsrat

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2010

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2010 ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 11 vom 22.03.2012 veröffentlicht worden. Auf diese Veröffentlichung wird hiermit hingewiesen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 23.4. bis zum 27.4.2012 - zu den Bürozeiten - zur Einsichtnahme bei der Bergischen Volkshochschule, Birkenweiher 66, 42651 Solingen, aus.

Solingen, 28.3.2012

Der Zweckverbandsvorsteher

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen für den öffentlichen Verkehr

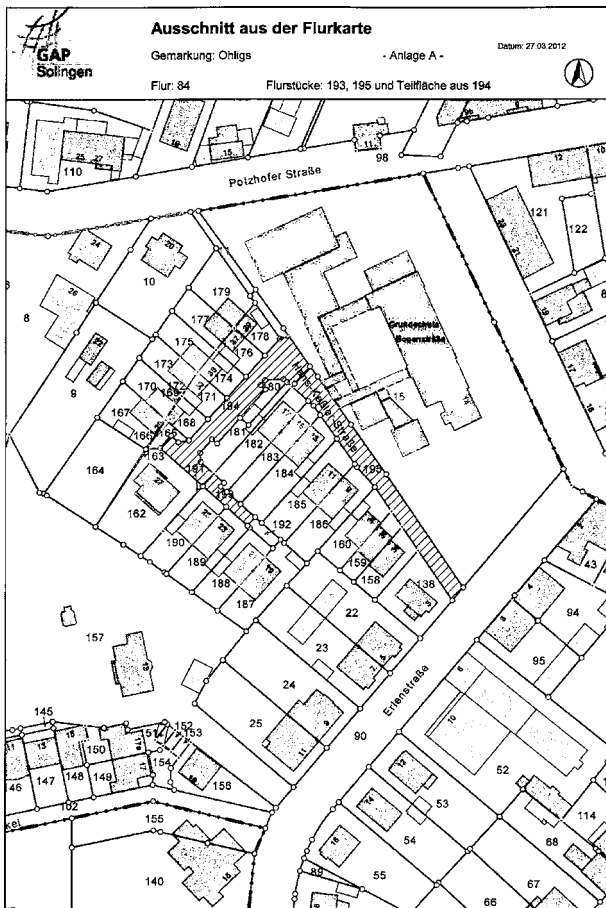
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) werden nachfolgend aufgeführte Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Hans-Keßler-Straße

Gemarkung Ohligs, Flur 84, Flurstücke 193, 195 und Teilfläche aus dem Flurstück 194

Die Hans-Keßler-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage A- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.



2. Verbindungsweg von der Hans-Keßler-Straße zur Potzhofer Straße

Gemarkung Ohligs, Flur 84, Flurstück 11 und Teilfläche aus dem Flurstück 194

Der Verbindungsweg ist in beigefügter Flurkarte -Anlage B- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird auf die Nutzungsarten „Gehen und Radfahren“ eingeschränkt.



Die unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 27.03.2012

Stadt Solingen
Staddienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
vom Schemm

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen

Stadt Solingen
Staddienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden nachfolgend aufgeführte Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Im Auftrag
vom Schemm

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Klingenstraße - Stichstraße- Gemarkung Dorp, Flur 93, Flurstück 494 und Teilfläche aus dem Flurstück 239

Die Stichstraße -Klingenstraße- ist in beigefügter Flurkarte -Anlage A- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.

2. Weg nord-östlich der Allgäustraße

Gemarkung Dorp, Flur 93, Teilfläche aus dem Flurstück 239

Der Weg nord-östlich der Allgäustraße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage B- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird auf die Nutzungsart „Gehen“ eingeschränkt.

Die unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

